presserat

Damen-Trainer mit Vorstrafenregister

Er soll hunderte von Frauen am Telefon sexuell belästigt haben

Eine Regionalzeitung berichtet, dass ein Sportverein am Verlagsort als Trainer für die Damen-Fußballmannschaft einen Mann mit einem einschlägigen Vorstrafenregister engagiert hat. Er soll mehrere Jahre lang hunderte von Frauen am Telefon sexuell belästigt haben und dafür mehrfach verurteilt worden sein. Die ersten Anklagen stammen aus den Jahren 1988, 1989 und 1995. 2004 sei er erneut zu einer Haftstrafe verurteilt worden. Als der Sportverein von dem Vorleben des Trainers informiert worden sei, habe er den Sportlehrer sofort suspendiert. Dieser beschwert sich beim Presserat. Er hält die Berichterstattung für diskriminierend und falsch. Er werde von der Zeitung als Sextäter dargestellt, der Frauen sexuell belästigt und genötigt habe. Die Bezeichnung „Sextäter“ sei eine Lüge. Wahr sei, dass er 2004 wegen Beleidigung und Amtsanmaßung verurteilt worden sei, nie jedoch wegen sexueller Belästigung oder Nötigung. Zum Beweis habe er der Redaktion das Gerichtsurteil gegeben, doch habe diese ihre Berichterstattung nicht korrigiert. Durch sie habe er seinen Job als Trainer verloren. Ehrenamtlich habe er noch eine Weile weitergemacht. Die Mannschaft sei mit ihm bei der Zeitung gewesen, um dort eine Korrektur der nach ihrer Ansicht falschen Aussagen zu erreichen. Die Chefredaktion der Zeitung hält die Berichterstattung nach wie vor für richtig. Tatsache sei, dass die Straftaten, die dem Mann vorgeworfen worden seien, eine sexuelle Motivation gehabt hätten. Bei der Bezeichnung als sexuelle Belästigung bzw. sexuelle Nötigung handele es sich um eine Zuspitzung und journalistische Bewertung der Taten, gedeckt durch Richtlinie 13.1. Danach sei die Presse nicht an juristische Begrifflichkeiten gebunden. Die Redaktion – so der Chefredakteur weiter – habe der Damenmannschaft Gelegenheit gegeben, ihre Sicht der Dinge darzustellen. Mit deren Wortführerin habe die Redaktion gesprochen. Nach diesem Treffen habe die Mannschaft darum gebeten, kein offizielles Statement abzugeben. Offenbar habe sie inzwischen erfahren, welchen Hintergrund die dem Trainer angelasteten Taten hätten. Dies alles belege, dass der Zeitung an einer umfassenden Berichterstattung gelegen sei. (2009)

Der Beschwerdeausschuss kommt zu dem Schluss, dass die Zeitung nicht gegen presseethische Grundsätze verstoßen hat. Die Beschwerde ist unbegründet. Im Mittelpunkt der Erwägungen steht die Passage, der zufolge der Beschwerdeführer über viele Jahre hunderte von Frauen sexuell belästigt hat und deshalb mehrfach verurteilt wurde. Dass der Mann wiederholt verurteilt wurde, ist unstrittig. Er hat formal Recht, wenn er behauptet, dass er wegen Nötigung und Amtsanmaßung verurteilt worden sei. Dennoch sind die von der Redaktion gewählten Formulierungen

zulässig. Aus der Begründung des Urteils von 2005 geht hervor, dass die Taten sexuell motiviert waren. Der Presserat prüft den Fall auch im Hinblick auf die Persönlichkeitsrechte des Trainers. Der Beschwerdeausschuss sieht aufgrund der sexuellen Motivation der Taten einen Sachzusammenhang zwischen den früheren Verurteilungen und dem heutigen Job als Trainer einer Frauenmannschaft gegeben. Das öffentliche Interesse an dem Umstand, dass der Beschwerdeführer mit einer solchen Vorgeschichte eine Frauenmannschaft trainiert, ist höher einzuschätzen als sein Persönlichkeitsrecht. Ziffer 8 wurde somit nicht verletzt, zumal die Redaktion den Mann auch nicht identifizierbar darstellt. (0283/10/2-BA)

Aktenzeichen:0283/10/2-BA
Veröffentlicht am: 01.01.2009
Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2); Schutz der Persönlichkeit (8);
Entscheidung: unbegründet